

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail:
kzl.b@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

12. Juni 2008

**Entwurf für ein 2. Gewaltschutzgesetz
BMJ – B12.101/0002-I 5/2008, Begutachtungsverfahren
Stellungnahme der Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften/KiJAs sind weisungsfreie Einrichtungen der österreichischen Bundesländer, die ihre Grundlage in den jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetzen haben und auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention arbeiten.

Mit der Situation von Kindern die Gewalt erleben sind die Kinder- und Jugendanwaltschaften in den unterschiedlichsten Stadien konfrontiert: Von ersten Verdachtsmomenten über die Aufdeckungsphase bis hin zur Anzeige sowie im Laufe eines Strafverfahrens. Neben der Einzelfallhilfe fungieren die KiJAs als Vernetzungsdrehscheiben und initiieren strukturelle Verbesserungen der Situation von Kindern und Jugendlichen. So waren die Kinder- und Jugendanwaltschaften mit ihren Projekten etwa auch wesentliche Wegbereiterinnen für das nunmehr gesetzlich abgesicherte Instrument der Prozessbegleitung von Gewaltopfern.¹

Der Schutz von Kindern vor allen Formen von Gewalt ist ein zentrales Kinderrecht, wie es insbesondere in den Artikeln 19 und 34 der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt ist. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften begrüßen daher die unter Ihrer Ministerschaft zahlreich vorangetriebenen Initiativen zur verbesserten Umsetzung der Opferrechte.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften anerkennen auch das im nunmehrigen Entwurf eines Zweiten Gewaltschutzgesetzes manifestierte Bemühen um eine Erweiterung der Opferrechte. Viele der vorgeschlagenen Änderungen - insbesondere die Ausdehnung der Prozessbegleitung auf das Zivil- und Außerstreitverfahren - sind zu unterstreichen.

Ergänzungsbedarf scheint jedoch insofern gegeben, als wir eine Berücksichtigung der spezifischen Situation und Interessen minderjähriger Gewaltopfer über weite Strecken des Gesetzesentwurfs vermissen.

¹ Für nähere Information zur Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaften vgl. URL: <http://www.kija.at>.

1) Differenzierung der Opfergruppen auch legislatisch Rechnung zu tragen

Bereits *Dearing*² räumt hinsichtlich des Entstehens des (ersten) GewaltschutzG ein, dass es in seinen Leitlinien stark von der Frauen(haus)bewegung getragen und von einem feministischen Blickwinkel geprägt ist.² Dieser Verdienst der Frauenbewegung soll keineswegs geschmälert werden. Vielmehr geht es darum, darauf hinzuweisen, dass dieser Blickwinkel – so legitim und wichtig er ist – doch nicht vollständig ist, sondern wie jede aus einer bestimmten Position heraus unternommene Betrachtung die Anliegen anderer Interessengruppen vernachlässigt. Es steht zu befürchten, dass eine derartige Fokussierung auf den Frauenbereich auch den gegenwärtigen Entwurf kennzeichnet, dies geradezu im Widerspruch zur im Vorblatt der Gesetzesmaterialien formulierten Zielsetzung, dass „*vor allem die Stärkung des Rechts von Kindern auf staatlichen Schutz [angestrebt wird]*“.

Wortwahl und Inhalt des vorliegenden Entwurfs erinnern dagegen stark an die Argumentation der Interventionsstellen bzw. wird auch in den ErlB explizit auf sie Bezug genommen. **Die Kinder- und Jugendanwaltschaften vermissen eine ähnlich starke Berücksichtigung der von den KinderschutzexpertInnen zahlreich und einhellig vorgetragene Argumente** (siehe dazu vor allem gleich Punkt 2 zur Anzeigepflicht).

Kinderrechte beruhen auf dem Verständnis, dass **Kinder spezielle Erfahrungen, Bedürfnisse und Interessen haben, die nicht von ihren Bezugspersonen oder anderen Erwachsenen abgeleitet sind**. So gibt es nicht nur von Gewalt mitbetroffene Kinder, sondern auch selbst erlebte körperliche, psychische und/oder sexuelle Gewalt.

Um der Unterschiedlichkeit der Opfer Rechnung zu tragen, hat sich daher in der psychosozialen Arbeit eine Dreiteilung der Opfergruppen als Standard durchgesetzt: jene der Frauen als Betroffene von Männergewalt, jene der Kinder und drittens jene der Opfer sog. situativer Gewalt (z.B. Opfer von Wohnungseinbrüchen).

Das Justizministerium als Financier der Prozessbegleitung als eine der zentralen Opferschutzmaßnahmen hat diese Dreiteilung durch die organisatorische Trennung der für die jeweiligen Opfergruppen tätigen Einrichtungen zumindest indirekt auch anerkannt. De lege lata anerkennt der Gesetzgeber die verschiedenen Opfergruppen z.B. durch die gesonderten Bestimmungen über die Vernehmung minderjähriger Opfer.

An einer differenzierten Betrachtung der Opfergruppen ist unbedingt festzuhalten. Mehr noch: ihr ist auch legislatisch stärker als bisher beizukommen, um der Verpflichtung nach Art 3 Abs 1 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vollinhaltlich zu entsprechen. Danach sind die Gesetzgebungsorgane verpflichtet, bei allen Maßnahmen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Zu den aus Sicht der Kinder und Jugendlichen relevanten Bestimmungen im Einzelnen:

² Vgl. Dearing, Das österreichische Gewaltschutzgesetz, 2000, S. 39ff.

2) Verschärfte Anzeigepflicht schadet minderjährigen Opfern von familiärer Gewalt

In der Praxis gibt es kaum Beispiele von Wegweisungen und Betretungsverboten bei Gewalt gegen minderjährige Opfer. Das Grundanliegen des Gewaltschutzes, dass nicht das Opfer gehen muss, sondern der Täter („wer schlägt, der geht“), ist bei minderjährigen Opfern längst nicht Praxis. Statt hier nach einer verbesserten Umsetzung für den Kinderschutzbereich zu suchen, wird die politische Lösung nun offenbar im Strafrecht gesucht.

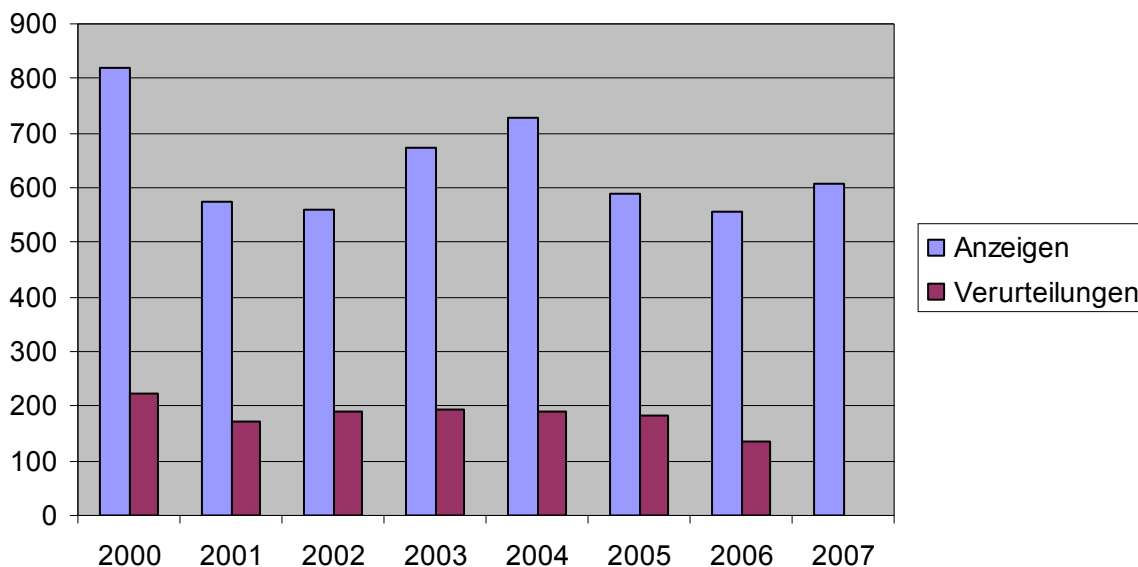
Wenngleich wirksamer Schutz vor Gewalt immer auch eine strafrechtliche Reaktionsmöglichkeit voraussetzt, widerspricht die Annahme, dass die sofortige Anzeige zugleich immer das wirksamste Mittel zum Schutz des betroffenen Kindes und Jugendlichen ist, den - mit Ausnahme der Gewaltschutzzentren - einhellig von der gesamten Fachkollegenschaft aus Sozialarbeit, Medizin, Psychiatrie, Psychotherapie und Beratungseinrichtungen vorgebrachten Argumenten gegen eine Anzeigepflicht.

Der vorliegende Gesetzesentwurf scheint einer „law and order“-Stimmung zu folgen, wie sie angesichts der aktuellen, unfassbaren Vorfälle in Amstetten (und anderswo) auch verständlich ist. Das Entsetzen über schockierende Einzelfälle von Gewalt im familiären Bereich darf jedoch nicht dazu führen, dass - panikartig - allein auf die strafrechtliche Reaktion als Mittel des Schutzes von Kindern gesetzt wird und die von einschlägig mit der Thematik befassten ExpertInnen in sämtlichen Hearings vorgetragene Argumente nicht (mehr) gehört werden. **Die vor der Entstehung des nun vorliegenden Gesetzesentwurfs stattgefundenen Hearings bzw. auch zukünftige Einladungen zur Teilnahme an Arbeitsgruppen und ExpertInnen-Runden erhalten einen schalen Beigeschmack, wenn Expertise zwar eingeholt, sie aber in keinsten Weise in den Entwürfen Berücksichtigung findet.**

Nochmals ist daher an dieser Stelle zu betonen, dass es zum unbestrittenen „state of the art“ der Kinder- und Jugendpsychologie, der Medizin und der Sozialarbeit zählt, dass übereiltes Vorgehen in Fällen bloßen Gewaltverdachts auf jeden Fall zu vermeiden ist!

Gerade in der sensiblen "Aufdeckungsphase" würden sich die meisten Kinder durch ein verfrühtes Anzeigen verraten und der Erwachsenenwelt hilflos ausgeliefert fühlen (dieses Gefühl assoziieren sie auch mit den erlebten Gewalt- und Missbrauchshandlungen). Es ist also zu befürchten, dass sie sich als Folge zurückziehen und über das Erlebte nicht mehr sprechen wollen bzw. dass sie zu diesem Zeitpunkt aufgrund der vorangegangenen Traumatisierung noch nicht darüber sprechen können. Diese Einschätzung ist durch zahlreiche Fälle aus der langjährigen Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaften belegt. Frühzeitige Anzeigen führen meist zu Verfahrenseinstellungen oder Freisprüchen, da die Aussage des Opfers in der Regel die wichtigste Beweisquelle darstellt.

Ein Blick auf die österreichweite Anzeigen- und Verurteiltenstatistik der letzten Jahre zu den Delikten *Schwerer sexueller Missbrauch und Sexueller Missbrauch von Unmündigen* (§§ 206, 207 StGB) zeigt, dass es nur bei etwa einem Viertel der Verfahren zu einer Verurteilung gekommen ist. Eine Anzeige gewährleistet also keinesfalls den Schutz für Kinder!



* Verurteilungsdaten für das Jahr 2007 sind noch nicht bekannt
Quelle: Bundesministerium für Inneres, Statistik Austria

Der Vertrauensschutz, wie er bisher auch in den Kinder- und Jugendanwaltschaften garantiert war und Zeit für gezielte und überlegte Interventionen zum Kinderschutz überhaupt erst möglich gemacht hat, wird mit der geplanten Neuregelung zunichte gemacht. Das in den letzten Jahren durch die Meldepflichten aufgebaute **System der Zentrierung der Hilfsmaßnahmen bei der Jugendwohlfahrt wird mit der geplanten undifferenzierten Anzeigepflicht ad absurdum geführt.** Die Erstkontakte in der Aufdeckungsphase bei Gewalt und Missbrauch an Kindern würden zur Polizei verlagert. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften kritisieren diesbezüglich die fehlende Abstimmung dieser Auswirkungen zwischen Justiz- und Familienministerium.

Die in § 78 Abs. 3 StPO vorgesehene und in ihrer Textierung überaus undeutliche Verschärfung der Anzeigepflicht ist ebenso vehement abzulehnen wie die in § 78a StPO vorgesehene Erweiterung des anzeigepflichtigen Personenkreises.

Es ist höchst bedenklich, dass die Einschätzung des konkreten Gewalt- und Missbrauchsverdachts Laien überlassen werden soll. Die Komplexität und Dynamik kindlicher Gewalt- und Missbrauchserfahrungen wird völlig verkannt, wenn man glaubt, checklistenartig einen derartigen Verdacht erhärten zu können. Es gibt kein „Missbrauchssyndrom“, wie selbst auch in den einschlägigen Publikationen der ebenfalls mit Kindeswohl befassten Ministerien zugestanden wird!³ **Es besteht eine erhebliche Retraumatisierungsgefahr, wenn Kinder wegen von Laien – nach welchen Kriterien immer – „erhobenen“ Verdachtsmomenten einer sicherheitspolizeilichen Intervention ausgesetzt werden. Dieses Vorgehen widerspricht der sonst in den letzten Jahren**

³ Vgl. BMGFJ (Hg.), (K)ein sicherer Ort. Sexuelle Gewalt an Kindern, 2007, S. 20 und BMGFJ (Hg.), Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen, 2008, S. 23.

über das Institut der Prozessbegleitung zentral verfolgte Anliegen, Sekundärschädigungen zu vermeiden!

Unbestritten ist Anzeige in manchen Fällen notwendig, um den Schutz des Kindes zu garantieren. Richtigerweise sprechen die ErlB selbst daher auch von „manchen (!) Fällen“. Wieso dann aber in allen (!) Verdachtsfällen eine sofortige Anzeige zu erstatten ist, ist sachlich nicht argumentierbar (und auch nicht durch den vorgeschlagenen § 197a StPO zu retten, siehe unten Punkt 7). Das Für und Wider einer Anzeigenerstattung, insbesondere die Entscheidung über den passenden Zeitpunkt der Anzeige, ist ein in höchstem Maß sensibles Abwägen – eben gerade darüber, wie Schutz im Einzelfall sichergestellt werden kann.

Auch eine Anzeige schützt nicht in allen Fällen, da sie ja nicht automatisch zur Inhaftierung des Täters führt. **Vielmehr weiß man, dass Täter in der Aufdeckungsphase, in der die von ihnen aufgebauten Konstrukte zusammenzubrechen drohen, häufig den (Geheimhaltungs-) Druck auf die Opfer – nicht zuletzt durch die Androhung bzw. Ausübung von teilweise massiver Gewalt!! - erhöhen. Eine Anzeige kann daher nicht nur schützen, wie vom Gesetzgeber offenbar intendiert, sondern geradezu im Gegenteil bei „Schnellschüssen“ zu einem Eskalieren der Gewalt führen.**

Aus all diesen Gründen lehnen die Kinder- und Jugendanwaltschaften daher die in den §§ 78 Abs. 3 und insbesondere 78a StPO vorgesehenen Verschärfungen der Anzeigepflicht entschieden ab.

3) Strafgerichtlicher Kontrollauftrag konterkariert Aufgabe der Jugendwohlfahrt

Im Bereich der minderjährigen Gewaltopfer hat sich gezeigt, dass die Einzelfallintervention und -begleitung aufgrund der emotionalen Abhängigkeit von Kindern von ihren erwachsenen Bezugspersonen um eine gezielte Stärkung des kindlichen Bezugssystems zu ergänzen ist.⁴ Die Kinder- und Jugendanwaltschaften begrüßen daher prinzipiell jegliche Bemühungen, die dem gegenwärtigen Mangel an gezielter Täterarbeit entgegenwirken wollen. Fraglich ist jedoch, inwieweit das Instrument der Gerichtlichen Aufsicht tatsächlich eine neue und nicht über die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen bereits vorhandene Möglichkeit der Spezialprävention darstellt. Auch ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Angebote der Täterarbeit (z.B. Anti-Gewalt-Trainings) in den meisten Bundesländern nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind, sondern erst geschaffen werden müssen. **Das Instrument (sei es nun über die gerichtliche Aufsicht oder wie bisher über entsprechende Weisungen) scheint zahnlos, wenn nicht entsprechende Mittel für den Ausbau der Täterarbeit bereitgestellt werden.**

Begrüßt wird jedenfalls ein Berufsverbot von Sexualstraftätern in den von den ErlB angeführten Einrichtungen sowie darüber hinaus die Weisung zur Unterlassung auch jeglicher ehrenamtlicher Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich.

In höchstem Maß bedenklich ist jedoch der Vorschlag, den Jugendwohlfahrtsträger mit der Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der gerichtlichen Aufsicht angeordneten Maßnahmen betrauen zu wollen. Ein strafgerichtlicher Kontrollauftrag läuft dem eigentlichen Auftrag der Jugendwohlfahrt, nämlich die Sicherung des Kindeswohls, völlig zuwider.

⁴ Vgl. *Schmitt/Fröhlich/Strolz/Wanke*, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen, 2005, S. 87ff.

Doppelmandate (gerichtlicher Auftrag + Auftrag des Klienten/der Klientin) sind an sich bereits eine besondere Herausforderung in der Sozialen Arbeit, da Monate dafür eingeplant werden müssen, um eine Vertrauens- und Gesprächsbasis zum Klienten/zur Klientin herzustellen, die mit jemanden zusammenarbeiten müssen, dem auch Mitteilungs- bzw. Berichtspflichten (über die Einhaltung von Weisungen zur Lebensführung etc.) zukommen, deren Verletzung mit massiven Konsequenzen für sie verbunden sind. Das Herstellen einer Vertrauensbasis gerät daher zur zeit- (und damit auch kosten-)intensiven Herausforderung. Kontroll- und sozialarbeiterische Funktionen können organisatorisch getrennt wesentlich besser wahrgenommen werden.

Die KiJAs fordern daher, die Notwendigkeit der Einführung einer Gerichtlichen Aufsicht angesichts bestehender Möglichkeiten zur Erteilung von Weisungen zu überdenken. Sollte an ihrer Einführung festgehalten werden, sollte sie, mangels diesbezüglicher Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt, tatsächlich als eine gerichtliche und nicht als eine der JW übertragbare ausgestaltet werden.

4) Ausbau der PB auf weitere Anspruchsgruppen nicht ohne Ausbau der finanziellen Mittel

Es zählt zu den großen Errungenschaften des Zweiten GewaltschutzG, dass eine Ausdehnung der PB auf das Zivil- und Außerstreitverfahren nun möglich sein soll. Es steht zudem außer Zweifel, dass Opfer eines Verbrechens, das mit einem Eingriff in ihre Privatsphäre verbunden war, durch das Institut der Prozessbegleitung wirksam vor einer weitergehenden Traumatisierung geschützt werden können. Bedenklich ist jedoch, dass diese Ausdehnung der anspruchsberechtigten Gruppen ohne entsprechende Aufstockung der finanziellen Mittel erfolgen soll⁵, zumal nicht mit einem Rückgang der Anzeigen im Bereich der schon bisher geförderten Gruppen zu rechnen ist, sondern die Zahl der Anzeigen - insbesondere dann, wenn man die Folgen der geplanten Anzeigepflicht konsequent weiterdenkt - im Ansteigen begriffen ist. Zudem ist durch die Ausdehnung der Prozessbegleitung auf das Zivil- und Außerstreitverfahren mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Um die Sicherung der Qualität der Prozessbegleitung für alle Opfergruppen gleichermaßen zu gewähren, ist eine Aufstockung der Budgetmittel des Justizministeriums mitzuplanen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften fordern daher eine in sich konsistente und realistische ökonomische Rechtsfolgenanalyse, die erreichte Qualitätsstandards für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen nicht gefährdet.

5) Kann-Bestimmung zum Schutz vor unzumutbaren Vernehmungen nicht ausreichend

Der vorgeschlagene § 289b Abs 1 ZPO sieht vor, dass das Gericht von der Vernehmung einer minderjährigen Person zur Gänze oder zu einzelnen Themenbereichen absehen kann, wenn durch die Vernehmung das Wohl der minderjährigen Person unter Berücksichtigung

⁵ Vgl. im Vorblatt: „...ist jedoch davon auszugehen, dass diese Erweiterung mit den im Haushalt des Justizressorts gebundenen Mitteln für die Gewährung von PB abgedeckt werden kann.“

ihrer geistigen Reife, des Gegenstands der Vernehmung und ihres Naheverhältnisses zu den Prozessparteien gefährdet würde.

Das jüngst ergangene Urteil des Obersten Gerichtshofs - **OGH vom 14.4.2008, GZ 13 Os 5/08x** - in dem der Nichtigkeitsbeschwerde mangels Vernehmung der drei minderjährigen Mädchen im sog. Pöstlingberg-Fall stattgegeben wurde, lässt jedoch Bedenken aufkommen, ob mit einer bloßen Kann-Bestimmungen das Auslangen gefunden werden kann.

Dem LG Klagenfurt gibt der OGH zur weiteren Vorgangsweise vor:

„Bei aufrecht bleibendem Unterbringungsantrag wäre im nachfolgenden Rechtsgang zu beachten, dass die § 151 Abs 1 Z 3 StPO aF ersetzende Vorschrift des § 155 Abs 1 Z 4 StPO keine gerade dem Schutz des Zeugen verpflichtete Anordnung darstellt (Kirchbacher, WK-StPO § 151 Rz 28 ff). Mit Blick auf das Grundrecht nach Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit d MRK wäre eine Abstandnahme von der Befragung der Frauen nur aufgrund einer vom erkennenden Gericht selbst unter Gelegenheit der Parteien - allenfalls auf schonende Weise (§ 250 Abs 3 StPO) -teilzunehmen ermittelte Aussageunfähigkeit oder der Erklärung der Frauen zulässig, auf das ihnen nach § 156 Abs 1 Z 1 StPO zustehende Recht, nicht aussagen zu müssen, nicht zu verzichten. Die Rechtswirksamkeit einer solchen Erklärung setzt vorangegangene gesetzförmige Information der Zeuginnen über den Befreiungsgrund voraus (§ 159 StPO; eingehend 13 Os 131/05x, SSt 2006/73 = EvBl 2007/15 = JBl 2007, 398 = AnwBl 2007, 452). Ein von der Pflicht zur Aussage befreiter Zeuge hat kein korrespondierendes Recht, bei der Hauptverhandlung nicht zu erscheinen (13 Os 71/03, SSt 2003/53 = EvBl 2004/17).

Ergibt sich keine Aussageunfähigkeit und wird der Aussagebefreiungsgrund nicht in Anspruch genommen, garantiert § 250 Abs 3 StPO eine schonende Vorgangsweise bei der Vernehmung.“

Es ist mehr als fraglich, ob angesichts solcher Urteile RichterInnen von Kann-Bestimmungen wie der nun vorgeschlagenen Gebrauch machen werden, wenn im Fall einer Nichtigkeitsbeschwerde eine Interessenabwägung zugunsten der Beschuldigtenrechte schon jetzt zu erwarten ist. Dies auch da sich der vorliegende Gesetzesentwurf am Schutzbereich des Strafverfahrens orientiert, indem derselben Personengruppe auf Antrag das Recht zur „kontradiktorischen Vernehmung“ eingeräumt wird (§ 250 Abs 3 StPO).

Dass die Geltendmachung berechtigter Schadenersatzansprüche nicht an der Furcht des Opfers vor der unmittelbaren Konfrontation mit der gegnerischen Partei bei der Einvernahme über das Geschehene scheitern dürfe, wie es der Gesetzgeber in den ErlB selbst als Zielsetzung formuliert, steht daher weiterhin zu befürchten.

6) Abgesonderte Vernehmung braucht spezifisch ausgebildete Sachverständige

Die Verfahrensführung obliegt dem Gericht und nicht alle Maßnahmen und Beweisaufnahmen oder Gutachten sind in den unterschiedlichen Fällen gleich passend. Die vorhandenen Erfahrungen in Verfahren bei (sexueller) Gewalt bei Kindern und Jugendlichen zeigen, dass ihr Ausgang nicht unwesentlich durch die Auswahl der zur Klärung des Sachverhalts herangezogenen SV aus dem psychologischen Bereich bestimmt ist.

Die Erweiterung der Befragung durch Sachverständige auch auf mündige Minderjährige ist zu begrüßen. Schon jetzt aber fehlen geeignete Sachverständige, die zur Durchführung dieser Befragungen herangezogen werden können. Die Umsetzung der vorgeschlagenen, an sich sehr guten Sonderbestimmung (§ 289a ZPO letzter Satz) ist daher durch spezifische Begleitmaßnahmen zu sichern.

Da es sich in diesem Bereich um ein sehr spezielles Wissen handelt, sollten Sachverständige Erfahrung in der Kinderschutzarbeit haben. Sachverständigen müssen dies nachweisen können und auch einschlägige Fortbildungen auf diesem Gebiet besucht haben und weiterhin in Anspruch nehmen. Anhand dieser Kriterien sollen vermehrt SV in die Listen aufgenommen werden, um jeweils passende SV finden zu können, die gleich zur Verfügung stehen.

Zudem sollten die Bestellungskriterien transparent sein. Allzu oft verlängern sich Verfahren weil immer die gleichen Personen bestellt werden und Monate vergehen, bis Gutachten erstellt werden können.

Bei der Bestellung der SV sollte außerdem auf das Geschlecht des Opfers und dessen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden – dies erhöht die Aussagebereitschaft. So genannte „Glaubwürdigkeitsgutachten“ sollten nur im Zweifelsfall und schonend zur Anwendung kommen, da sie wiederum eine Belastung für die Kinder/Jugendlichen bedeuten und deren Aussagebereitschaft negativ beeinflussen können und eine weitere Gefahr der Retraumatisierung darstellen.

7) Selbstbestimmte Zeiträume für Opfer statt Ermessenspielraum der StaatsanwältInnen

Widersprüchlich zur geltenden und den jüngeren Novellen von Opferschutzbestimmungen scheint auch die in § 197a StPO vorgeschlagene Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, das Verfahren im Opferinteresse für maximal 6 Monate abubrechen. Funktion und Anliegen der Prozessbegleitung, nämlich eine Retraumatisierung durch (frühzeitige) Vernehmungen zu verhindern, wird wesentlich beschnitten, wenn es ihr nicht mehr möglich ist, mit dem Opfer das Für und Wider einer Anzeigenerstattung abzuwägen und zu einer begründeten Entscheidung zu gelangen.

Dass dadurch die Anzeigepflicht gewissermaßen „abgefangen“ wird, kann schon dann nicht überzeugen, wenn man die vielen Opferschutzaspekte gegen die nahezu automatische Anzeige ernst nimmt (vgl. dazu bereits ausführlich in Punkt 2). § 197a StPO ist so gesehen ein schlechter Kompromiss. Wenn es dem Gesetzgeber um die Wahrung von Opferinteressen geht, dann kann es nur darum gehen, Opfern die Wiedererlangung der eigenen Handlungs- und Reaktionsmöglichkeit zu erleichtern und ihnen selbstbestimmte Zeiträume einzuräumen. Im Widerspruch dazu steht die in § 197a StPO vorgeschlagene Einschätzung der Zumutbarkeit der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft, für die sie auch fachlich nicht geeignet ist. **Statt Ermessensspielräumen der Staatsanwaltschaft sind im Interesse der Opfer daher selbstbestimmte Zeiträume zu fordern.**

Mit dem dringenden Ersuchen um eine **stärkere Berücksichtigung der Interessen minderjähriger Gewaltopfer** im Sinn der hier aufgezeigten Probleme und Argumente verbleibt

mit freundlichen Grüßen
für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Mag.^a Christine Winkler-Kirchberger
Kinder- und Jugendanwältin OÖ.